

# CORONA-UPDATE

26.11.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel  
Priller & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbB

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Aktuelles in  
Hessen, Thürin-  
gen und Bayern

### **Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenz am 18.11.2021**

Am Donnerstag, 18.11.2021, wurde das neue Infektionsschutzgesetz vom Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat es am 19.11.2021 bestätigt. Damit haben die Bundesländer eine neue, aktuelle Grundlage für Maßnahmen gegen die steigenden Corona-Zahlen.

Eine weitere zentrale Rolle spielen die Corona-Wirtschaftshilfen, welche für besonders belastete Unternehmen in der Corona-Krise verlängert werden sollen. Der Bund verlängert die bisher bis Jahresende befristete Überbrückungshilfe III Plus bis Ende März 2022, wie aus dem Beschlusspapier hervorgeht.

Verlängert werden sollen auch Regelungen zur Kurzarbeit sowie die Neustarthilfe für Soloselbständige. Der Bund will außerdem gemeinsam mit den Ländern weitere Maßnahmen zur Unterstützung der von Corona-Schutzmaßnahmen besonders betroffenen Advents- und Weihnachtsmärkte entwickeln. Für betroffene Unternehmen des Handels bestehe weiterhin die Möglichkeit, aufgrund von Maßnahmen nicht verkäufliche Saisonware im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus zu berücksichtigen, heißt es.

Hier geht's zum Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18. November 2021:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1982598/defbdf47daf5f177586a5d34e8677e8/2021-11-18-mpk-data.pdf?download=1>

Weitere Informationen zu den Regelungen in den einzelnen Bundesländern finden Sie hier:

Hessen: <https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen>

Thüringen: <https://corona.thueringen.de/>

Bayern: <https://www.stmi.bayern.de/miniwebs/coronavirus/faq/index.php>

<https://www.bayern.de/coronavirus-in-bayern-informationen-auf-einen-blick/>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Verlängerung  
der Corona-Hilfen

### Altmaier zur Verlängerung der Corona-Hilfen

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier hat sich am 24.11.2021 nach den Beratungen in der Kabinettsitzung zur Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen geäußert und die Aussagen hierzu aus der Ministerpräsidentenkonferenz konkretisiert.

Anlass des Pressestatements war die Verständigung zwischen Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsministerium auf die Modalitäten zur Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen, welche am 24.12.2021 stattfanden.

Für Unternehmen wird demnach das bewährte und aktuell geltende Instrument der Überbrückungshilfe III Plus als **Überbrückungshilfe IV** für die Monate Januar bis Ende März 2022 fortgeführt. Ebenso wird die aktuell geltende Neustarthilfe Plus für Selbständige für die Monate Januar bis Ende März 2022 fortgeführt.

Für Weihnachtsmärkte, die aktuell besonders betroffen sind, werden erweiterte Möglichkeiten im Rahmen der neuen Überbrückungshilfe IV zur Verfügung gestellt.

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier sagte in Berlin:

„Die Corona-Situation ist außergewöhnlich ernst. Wir haben in den letzten Monaten viel über Lockerungen geredet, obwohl wir eigentlich über weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie hätten sprechen müssen. Es ist uns aber auch gelungen, aus den Erfahrungen vom Anfang der Pandemie zu lernen. Wir haben in Deutschland einen Aufschwung eingeleitet, der im nächsten Jahr weiter an Fahrt gewinnen wird.

Aktuell aber steigen die Infektionszahlen exponentiell und das wirkt sich auch auf die Wirtschaft aus. Wir haben uns deshalb in der Bundesregierung darauf geeinigt, einen Sicherheitsgurt für die Beschäftigten, die kleinen und mittleren Unternehmen und die Aussteller auf Weihnachtsmärkten anzulegen. Denn Beschäftigte und Unternehmen brauchen jetzt die Planungssicherheit für die Überwindung der letzten Durststrecke. Wir verlängern daher den bewährten Instrumentenmix aus Kurzarbeitergeld und Corona-Wirtschaftshilfen bis Ende März 2022.

Wir legen ein besonderes Augenmerk auf Weihnachtsmärkte, auf die sich nicht nur Familien gefreut, sondern auch Unternehmen vorbereitet haben. Bereits jetzt können Aussteller auf Weihnachtsmärkten die Überbrückungshilfe III Plus erhalten, für sie besonders relevant ist die Abschreibung auf verderbliche Ware und Saisonware. Gleichzeitig erleichtern wir im Rahmen der

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

neuen Überbrückungshilfe IV den Zugang zum Eigenkapitalzuschuss für Aussteller auf Weihnachtsmärkten - künftig müssen sie nur für einen Monat einen relevanten Umsatzrückgang nachweisen.

Grundsätzlich behalten wir in der Überbrückungshilfe IV die bewährten Zugangsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe III Plus bei und verlängern die Hilfen bis März 2022. Unternehmen müssen weiterhin einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat 2019 nachweisen und bekommen umfassend ihre Betriebskosten erstattet. Auf Empfehlung des Bundesrechnungshofs erhalten Unternehmen in der Überbrückungshilfe IV bei Umsatzausfällen ab 70 % bis zu 90 % der Fixkosten erstattet. In der Überbrückungshilfe III Plus bleibt es bei einer Erstattung von 100 % für diese Unternehmen.

Wir verlängern auch die Neustarthilfe für Selbständige bis Ende März 2022. Soloselbständige können hier weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu 4.500 Euro.

Wir nutzen darüber hinaus den neuen beihilferechtlichen Spielraum vollständig aus, den die Europäische Kommission mit dem neuen Temporary Framework vom 18. November 2021 gewährt. Das heißt konkret, dass wir die Höchstgrenzen der Förderung um 2,5 Mio. Euro anheben. Verlängert bis Ende März 2022 werden auch die Härtefallhilfen, die in Zuständigkeit der Bundesländer liegen.“

**Darüber hinaus wurde die Frist für die Antragstellung bei der Überbrückungshilfe III Plus bis zum 31.03.2022 verlängert. Zur Fristwahrung ist es wichtig, dass Sie bei gewünschter Antragstellung Ihre Unterlagen für die Dezemberbuchhaltung 2021 zeitnah bei uns einreichen.**

Die Fristen für die Schlussabrechnung der abgelaufenen Hilfsprogramme wurden bis zum 31.12.2022 verlängert.

Hier geht's zur Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums vom 25.11.2021:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/11/20211124-altmaier-zur-verlangerung-corona-hilfen.html>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Überbrückungs-  
hilfe und Trans-  
parenzregister

### Überbrückungshilfe – Eintragung im Transparenzregister

Im Rahmen des Antrags auf Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus ist unter anderem zu erklären, dass die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragstellenden durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister i. S. von [§ 20 Abs. 1 GwG](#) offengelegt sind.

Das BMWi führt hierzu aus:

- Auf der für die Eintragung vorgesehenen Internetseite des Transparenzregisters ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)) besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Daten zu übermitteln. Die Pflicht der antragstellenden Unternehmen i. S. des Antragsverfahrens ist mit der Übermittlung abgeschlossen, worüber diese auch sofort und automatisch einen Nachweis erhalten.
- Soweit die Bewilligungsstelle einen Nachweis über die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse nicht bereits im Rahmen der Antragstellung anfordert, muss die Eintragung ins Transparenzregister spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die Schlussabrechnung vorgelegt wird.

### Die Erklärungspflicht gilt nicht für:

- Unternehmen, solange für diese Übergangsfristen nach § 59 Absatz 8 GwG gelten, bei denen bis zum 31.7.2021 die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG griff, weil die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem anderen Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind. In diesen Fällen ist jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z. B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Es ist ausreichend, wenn der entsprechende Nachweis dem Steuerberater vorliegt, so dass er der Bewilligungsstelle auf deren explizite Anforderung hin übermittelt werden kann. Es ist nicht notwendig, den Nachweis bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung zu übermitteln oder ungefragt der Bewilligungsstelle zuzusenden.
- eingetragene Kaufleute oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts.
- ausländische Gesellschaften, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Hier geht's zum FAQ-Katalog des Bundeswirtschaftsministeriums (ggf. Link in den Browser kopieren):</p> <p><a href="https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html">https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html</a></p> <p>Unsere Rechtsanwälte der PLANARIS Legal unterstützen Sie gerne bei allen Fragen zur Eintragung im Transparenzregister.</p>
<p>Kurzarbeiter- geld</p>	<p><b>Verlängerung des vereinfachten Kurzarbeitergeldes</b></p> <p>Mit der Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung - KugverlV) wird die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, für weitere drei Monate bis zum 31.03.2022 verlängert. Zusätzlich werden auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bis zum 31.03.2022 verlängert.</p> <p>Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird dabei auf die Hälfte reduziert.</p> <p>Die Verordnung regelt im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bleiben weiterhin bis zum 31. März 2022 herabgesetzt.</li> <li>2. Die Zahl der Beschäftigten, die im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 Prozent abgesenkt und auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld wird weiter vollständig verzichtet.</li> <li>3. Der Zugang für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zum Kurzarbeitergeld bleibt bis zum 31.03.2022 eröffnet.</li> <li>4. Den Arbeitgebern werden die von ihnen während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 % auf Antrag in pauschalierter Form erstattet.</li> </ol> <p><a href="https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/mit-kurzarbeitergeld-weiter-arbeitsplaetze-sichern.html">https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/mit-kurzarbeitergeld-weiter-arbeitsplaetze-sichern.html</a></p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Infektions-  
schutzgesetz

### Neues Infektionsschutzgesetz tritt in Kraft

Bundestag und Bundesrat haben Änderungen am Infektionsschutzgesetz (IfSG) und weiteren Gesetzen beschlossen. Sie treten in den wesentlichen Punkten am 24. November 2021 in Kraft. Die „epidemische Notlage von nationaler Tragweite“ wird nicht verlängert, sie endet mit Ablauf des 25. November 2021.

Die weiterhin möglichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen sind bis zum 19. März 2022 befristet und können einmalig durch Beschluss des Deutschen Bundestages um drei Monate verlängert werden. Darin enthalten sind u. a. Regelungen, die das Infektionsrisiko für Arbeitnehmer senken sollen – etwa die Homeoffice-Pflicht und die 3G-Regelung am Arbeitsplatz.

Wichtige Inhalte sind dabei:

#### 1. Regelungen am Arbeitsplatz

Der Zutritt zur Arbeitsstätte ist künftig nur Beschäftigten mit 3G-Status erlaubt – das heißt, sie müssen gegen das Coronavirus geimpft sein, genesen oder negativ getestet. Vor Betreten der Arbeitsstätte müssen die entsprechenden Nachweise geführt und kontrolliert werden.

Demnach muss, wer das Betriebsgelände betreten will, einen Nachweis über seinen Impf- beziehungsweise Genesenstatus oder einen aktuellen Negativ-Test vorlegen. Ausnahmen gelten nur, wenn unmittelbar vor Ort ein Test- oder Impfangebot wahrgenommen wird. Verstöße werden auf Seiten der Arbeitgeber und der Beschäftigten mit einem Bußgeld geahndet und können für Beschäftigte arbeitsrechtliche Konsequenzen haben. Arbeitgeber sind verpflichtet, zweimal pro Woche ein Testangebot zu unterbreiten.

Die Daten über den Geimpft-, Genesen- oder Getestet-Status dürfen von den Arbeitgebern dokumentiert werden. Das soll dabei helfen, Arbeitsabläufe besser planen und betriebliche Hygienekonzepte leichter anpassen zu können. Die Daten dürfen jedoch nicht langfristig gespeichert werden.

#### 2. Homeoffice-Pflicht

Arbeitgeber müssen bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten grundsätzlich die Möglichkeit zum Arbeiten im Homeoffice anbieten. Dies gilt, sofern nicht zwingende betriebliche Gründe dagegensprechen.

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Beschäftigte müssen das Angebot annehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Dies können zum Beispiel mangelnde räumliche oder technische Gegebenheiten in der Wohnung des Beschäftigten sein. Es genügt eine formlose Mitteilung, dass die persönlichen Umstände Homeoffice nicht zulassen.

### 3. Bisherige Maßnahmen bleiben bestehen

Viele bestehende Maßnahmen gelten weiterhin. So bleiben Arbeitgeber beispielsweise verpflichtet zur:

- Begrenzung der Beschäftigtenzahl in geschlossenen Arbeits- und Pausenräumen,
- Bildung von festen betrieblichen Arbeitsgruppen,
- Erstellung und Umsetzung von betrieblichen Hygienekonzepten auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung und
- Erhöhung der Impfbereitschaft beizutragen, indem sie über die Risiken einer Covid-19 Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung informieren, die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten unterstützen sowie Beschäftigte zur Wahrnehmung außerbetrieblicher Impfangebote freistellen.

Außerdem müssen Arbeitgeber ihren Beschäftigten, die nicht von zuhause arbeiten können, mindestens zweimal in der Woche ein Testangebot machen und es bleibt die Maskenpflicht überall dort bestehen, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Hier geht's zu den häufigsten Fragen und Antworten zum Infektionsschutzgesetz:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html#doc89168596-e024-487b-980f-e8d076006499bodyText4>

Bundesregierung online, Meldung v. 23.11.2021:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/gesetze-und-verordnungen/guv-20-lp/ifsg-aend.html>



## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

---

BMF Monatsbe-  
richt November

### **Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums für den Monat November**

Der November-Monatsbericht stellt die wichtigsten Maßnahmen der Bundesregierung im Kampf gegen Steuerbetrug und illegale Steuergestaltungen sowie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar. Im Interview erklären die Leiterin der Zollabteilung, Tanja Mildenerberger und der Leiter der Steuerabteilung, Dr. Rolf Möhlenbrock, wie diese Delikte aufklärt werden.

In weiteren Schwerpunktartikeln werden unter anderem die verschiedenen Corona-Hilfen in Deutschland zusammengefasst.

Hier geht's zum Monatsbericht:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/5519b5a3-ba6c-42f2-b66d-a8043b64c7c1>